Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Urtheil des Cantonsgerichts Bern in Sache Bürger Moussons,

Generalsekretär des Vollziehungsausschusses

Autor: Sprüngli / Bitzius / Meyer, F.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542745

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

noch nicht unter Regie gebracht werden kann und daß die Verpachtung dem Staat vortheilhafter ist als die Verwaltung: in Rücksicht des leztern Antrags der Volltehung aber, fodert er Verweisung an die ehevorige Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Maf fodert eine Einladung an die Bollziehung, fich in Ruckficht ihres Borfigers an die Organisation bes Direktoriums zu halten, weil mit gleichen Rechten

gleiche Pflichten verbunden find.

Escher. Die Organisation des Direktoriums war auf die 5 Mitglieder desselben berechnet und ist also nicht auf die setzige auß 7 Mitgliedern bestehende Vollziehung anwendbar; wenn man also dem Vollziehungszausschuß seine innere Organisation nicht selbst überlassen will, so beauftrage man eine Commission mit Abkassung eines Gutachtens.

Suber findet, es ware etwas fpat, nun ein folches Or-

Måf. Da man den Vollziehungkausschuß für so unbedeutend und provisorisch ansieht, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Auf Leglere Antrag wird eine neue Militarcommifion ernannt. Graf, Aerni, Secretan, Ruce und Bonfiue werden in dieselbe geordnet.

Die Versammlung bilbet sich in geheime Sitzung.

Am 29. Juni war feine Sigung.

Urtheil des Cantonsgerichts Bern in Sache Bürger Moussons, Generalsekretär des Vollziehungsausschusses.

Das Cantonsgericht von Bern hat fich ben 23ften Ruli 1800 versammelt, um die Schlusse des Burger Sartmann, als öffentlichen Untlagere, und des Burger herrmann, Doktor Juris, als Anwald bes Burger Mouffon, Generalsekreiar im Bureau des Bollziehungeausschuffes, welcher, gleich dem Burger Kriedrich Cefar Laharpe von Rolle, gewesenes Mitglied best aufgehobenen Vollziehungsdirektorit, wegen eines bem legtern zugekommenen, von dem erstern an den Burger Jenner, belvetischen Minister in Paris, gefchnieben worden fenn follenden, das Intereffe ber benden Republiken geführdenden Briefe, laut Defret bon bem gefitgebenden Corps bom 25ften Juni, unter besondere Aufsicht der betreffenden Authoritäten gefest, und unterm iften biefes Monats von dem Wollziehungsausschuß in Berhaftungszustand erkennt warden, worauf die daherige Untersuchung und Beur-

theilung frast Dekrets vom 29. Juni diesem Tribunal aufstele, anzuhoren, und über dieselben einen richterzlichen Ausspruch zu geben, woben gegenwärtig waren: die Bürger Jost, Freudiger, Hänni, Leuenberger, Herrenschwand, Bronimann, Hartmann (in diesem Geschäft Rapporteur) und Holward, Nichter, und Ulrich Burkard, Suppleant an diesem Gericht, zusammenberusen unter dem Vorsitz des Bürger Canztonsrichter Sprüngli;

Da denn der offentliche Ankläger dem Tribunal allererst folgende zwen Fragen zum Entscheid vorgelegt hat, als:

18. lezten Mans datierten Brief, welcher das einzige Corpus delicti gegen den Bürger Mousson ausmache, vorgenommenen Prüf : und Untersuschungen als vollständig zu erachten seven, oder ob das Tribunal derer noch mehrere zu erkennen gut und nothig sinde? Und im erstern Fall:

2. Db das Cantonsgericht diesen Brief als acht oder unacht erkenne, mithin ob derselbe ein wirkliches Corpus delicti gegen den Bürger Mousson ausmache, oder ob er als ein offenbares Falsum erstennt und erklärt werde, davon dem Bürger Mousson nichts zur Last falle?

Nach Anhörung nun der von Seite des öffentlichen Untlägers gefallenen, und von dem Anwald des Bursger Mousson unterstütten Gründen, hat das Cantonssgericht über dieselben erkennt

lleber die erfte. Frage:

In Erwägung, daß mit dem Bürger Mousson nach angenommener Uebung durch den Bürger Unterstatts halter ein Präliminarverhör abgehalten worden, worin er durchaus stets verneinet hatte, den quastionirlichen oder einen andern gleichlautenden Brief an den Bürger Jenner geschrieben zu haben; daß durch einen Ausschuß aus diesem Tribunal die in des Bürger Mousson verssiegelten Bureau enthaltenen Schriften und Papiere, dem eingegangenen Bericht zusolge genau untersucht und durchgegangen worden, und nicht das Geringste, das einigen Bezug auf den obschwebenden Gegenstandhätte, darunter sich vorgefunden;

Daß durch vier von diesem Tribunal ausgewählter in Eidesgelübd aufgenommene unparthenische Sacheverständige, und der französischen Sprache kundiger Ehrenmanner, der oft gedachte Brief mit mehrern Scripturen des Bürger Mousson entgegen gehalten, und von denselben über das Resultat ihrer vorgenoms

menen Comparatio litterarum ein einmuthiges Befinden unter Eidesgelubd ausgestellt worden;

Daß im hiesigen Postbureau der offizielle Bericht begehrt und erhalten worden, wie viel ein einfacher und ein doppelter Brief von Bern auf Lausanne, von Bern auf Pully und von Neuenburg auf Lausanne toste? und ob der Umschlag des oft besagten zugleich vorgewiesenen Briefs etwan allhier taxirt worden sen?

Daß der Bürger Minister Jenner in Paris unter anbietendem Eid erklärt hat, keinen solchen Brief von dem Bürger Mousson, der übrigens nie ein solches Libell geschrieben haben würde, erhalten, ja gar sit leztem Winter keinen Brief und namentlich auch nicht den in dem obberührten angezogenen Brief vom 20sten lezten April von ihm empfangen zu haben;

Daß nach unfern Gesetzen dem Burger Mousson in Dieser ihm an die Ehre gehenden Sache tein Gid auf-

erlegt werden barf; und

Daß endlich diesenigen Berichte, die der Bürger Regierungsstatthalter Polier einzuziehen eingeladen worden, mehr den Bürger Laharpe als den Bürger Mousson betreffen, und nicht auf die Aecht; oder Unächtheit quasionirlichen Briefs Bezug haben, auch im ungunstigen Fall nie hinreichenden Stoff zu einer Criminalanklage gegen den Bürger Mousson oder verzlängerten Berhaftung desselben darbieten können, folgzlich, wenn sie schon noch nicht eingekommen sind, keinen weitern Berschub verursachen sollen;

So sen aus allen diesen Grunden die vorgenonumene Untersuchung als vollständig anzuschen.

Ueber die zwente Frage:

In Erwägung, daß der B. Mouffon verneinet hat, den bewußten Brief geschrieben zu haben, und solches auch mit Grunden unterstügt hat;

Daß er felbst auf genaue Untersuchung Diefes Gesgenstandes angedrungen, und seine einstweilige Berhaftung anbegehrt hat:

Daß hingegen der Bürger Laharpe, der zu eben dieser Untersuchung unter militärischer Begleitung all, hier hergebracht werden sollte, unterwegs zu Peterlingen die Flucht ergriffen hat;

Daß unter des B. Moussons Papieren gar nichts sich vorgefunden, das auf sothanen Brief Bezug hatte;

Daß in dem Umschlag an B. Reymondin, worin questionirlicher Brief enthalten war, mit verstellten Buch- staben geschrieben steht: "La trahison est due aux traitres," Neuchatel Lundi, mahrend als der eingeschlossene Brief darin uneroffnet gelegen, und durch ein offi-

zielles Zeugniß sich ergiebt, daß der Umschlag im hies sigen Postbureau tapirt worden, mithin derjenige, so in den Umschlag geschrieben, mit dem Inhalt des Briesfes befannt gewesen, und vermuthlich bloß hat glauben machen wollen, derselbe komme von Ideuenburg her;

Daß, da im Briefe selbst steht, derselbe werde durch einen sichern Mann übergeben, hingegen aber solcher allhier auf die Post abgegeben worden, hierin wiederums ein offenbarer Widerspruch sich erfindet;

Daß der Burger Minister Jenner amtlich bezeugtsteinen folchen Brief erhalten zu haben; Und

daß endlich, (was den Hauptbeweis ausmacht) durch das einmüthige Zeugniß der vier in Gelübd aufgenommenen Kunstersahrnen dieser Brief als blosse Nachsahmung erklärt, und die Unterschrift, so wie desselben Inhalt als nicht von dem Bürger Monsson geschriesben worden zu sehn anerkennt wird, wie denn auch nichtere unter den Richtern die gleiche Comparation vorgenommen, und mit selbst eigenen Augen die nemsliche Ungleichheit des Briefes mit des Burger Moussons Handschrift beobachtet haben. Als seh aus diesem sämtlichen Gründen sothaner Brief nicht als des Be-Moussons Wert anzuschen, und könne solglich gegem denselben kein corpus delikti ausmachen.

Dun auf dieses bin, machte der offentliche Unflas ger eine auf die vorhandenen Aften fich grundende Ers zählung der Umftande, welche die mit dem Bürger Mouffon angehobene Praliminar - Procedur veranlaffet habe, und was daben von denen verschiedenen Behorden, die sich damit befast hatten, bis auf diese Stund vorgekehrt worden sen, und zog sodann folgens den Schluß: Da der oft berührte Brief nunmehr voir dem Richter als nicht das Werk des B. Mouffons anerkennt worden, folglich ein Kalfun fen, derfelbe dann die einzige Beschwerde gegen den B. Mouffon midgemacht habe, und hierin einzig der Stoff zu eis nem Klagpunkt gegen denfelben geleg n wire, diefer aber nicht vorhanden sen, und das nicht mehr Dasenis eines vermeinlichen Grundes, no fimendi gerweise auch jede Folge deffelben aufhebe; er, der Ankläger, danm sowohl über die Ausoeckung der Unschild als der Schuld ju machen habe, als tonne gegen den B. Mouffon von daher nicht die geringste Unflage statt haben, derselbe folle also, unter einer ihm von dem Staat oder feis nen Angebern zu leistenden angemeffenem Entichadnist und sämtlicher Kosten. Befrenung, von Stund an wies der auf fregen Auf erkennt, und all seiner Chren bes ftens permahret; sein Verleider und dessen allfällige Bemeiner aber, an feiner Ctatt ju richterlicher Berantwortung gezogen werden tonnen, und zu ziehen fenn,

Auf dieses brachte der B. Doctor Herrmann als Anwald des B. Mousson an: Er habe an diesem auf Gerechtigkeit gegründeten Schluß nichts abzuändern, aussert daß: da der B. Mousson von dem Staat aus in den Verhaftungszustand gesezt worden, demselben auch die gebührende Ensschädigung direkte von dem Staat geleistet werde, welchem dann der Rückgriff auf diesenigen, die solches verantasser, zukommen möge; in allem übrigen aber beziehe er sich durchaus auf die Conclusionen des öffentlichen Anklägers, als welche auch den seinigen und der Lage der Prozedur und dem strengen Rechte conform sexen.

Solchemnach hat das Cantonsgericht über Diefe Bauptfrage einmuthig befunden:

In Erwägung, daß Kraft Ertanntniß über die erstere Vorfrage, die gegen den Burger Generalfetretar Mousson verführte Pratiminarprozedur boustandig

Daß es bloß auf die Untersuchung angekommen, ob der mit seinem Namen unterzeichnete, an den Minister Jenner in Paris unterschriebene, das Interesse bender Republiken gefährdende, vom 18. Man dieß Jahrs datirte Brief von ihme geschrieben und unterzeichnet worden;

Daß durch die Erkanntnis über die zwente Vorfrage selbiger nicht als sein Werk und als kein Corpus delicti gegen denselben angesehen wird;

Daß folglich schon hierdurch aller Stoff zu einer Rlage gegen ben Burger Mouffon wegfallt;

Daß zum Ueberfluß neben benen hievor enthaltenen noch folgende nicht unwichtige, bor ihn allerdings gunftige, Bemerkungen zu machen find:

- g) Derienige, so im Umschlag gemeldten Briefs dem Burger Reymondin auftrug, den leztern dem Burger Laharpe zu übergeben, bestimmte nicht, welchem Laharpe, obwohl mehrere diesen Geschlechtsenamen tragen.
- b) Die Abresse auf bem Umschlag ist mit Fleiß burchgestrichen, und, ausser dem Wort Laufanne, unleslich gemacht worden.
- c) Ehe der Brief dem Burger Friedrich Cafar Laharpe zugekommen, ist er, zufolge notarialischer Deklaration verschiedener Deponenten, nachdem er von dem Burger Renmondin eröffnet war, mehrern Personen vorgelesen worden, und eröffnet in zwey andere Hande übergegangen.

- d) Dieser vorgebliche vom 18. May datierte Brief erfodert Gile, und doch giebt der Burger Renniondin an, selbigen erst den 19. Juni von der Bottin zu Pully empfangen zu haben.
- e) Der B. Mouffon begehrt seinen Berhaft, und dringt auf genaue Untersuchung; der B. Laharpe hingegen entzieht sich derselben, indem er denen, die ihn auf Bern begleiten sollten, entweicht.
- f) Der B. Jenner bezeugt den 3. d. M. von dem B. Mousson seit dem Winter keinen Brief empfangen zu haben; den 6. dieses, also bloß 3 Tage später, sagt der B. Mousson in seinem Verhör das nämlliche aus; und
- g) Wenn ie der B. Mousson einen solchen bedeutenden Brief an den B. Minister Jenner in Paris erlassen hatte, so ist nicht zu zweiseln, daß er selbigen besser, als mittelst einer blossen, anscheinend nur mit dem Finger aufgedruften Obladen, versiegelt haben wurde:
 - So seve and allen diesen Grunden der Fall der Anstige gegen ben B. Mousson, mit nichten vorshanden.

Diesem zufolg ward zu Recht gesprochen und er tennt:

Es soll der B. Gen. Secr. Mousson, als dieses Briefes wegen, ganzlich unschuldig und verdachtlos, von nun an wieder auf freven Fuß gesezt, und die Kosten dieser Prozedur, so wie die ihm von daher mit Necht gebührende Entschädniß einstweilen, bis die Fehls baren werden entdett und zur Strafe gezogen senn, vom Staat ertragen werden: der B. Mousson auch all seiner Ehren anmit bestens verwahrt seyn.

Belche Erkanntnif die Parthenen, nach geschehes ner Eröffnung, alsogleich angenommen haben.

Geben in Bern unter dem Siegel bes Cantonegerichts und der Unterschrift des Prafidenten und Secretars, den 23. Juli 1800.

Der Prasident des Cantonsgerichts,

Der Gerichtsschreiber, Bigius. Zu drucken und zu publizieren anbesohlen,

Der Minister ber Juftig und Polizep, F. B. Meper.

Unzeige.

Bis auf den 20. August wird eine gute 4sitende Rutsche nach holland verreifen; wer davon profitieren will, kann sich im Gasthof jum Falken in Bern anmelden.